

10596/AB
vom 27.06.2022 zu 10776/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
 Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.311.576

Wien, 27. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10776/J vom 27. April 2022 der Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Kosten COFAG	2020	2021
Personalaufwand	€ 244.855,36	€ 985.204,28
Sonstiger betrieblicher Aufwand	€ 1.520.780,27	€ 8.016.640,39
Fremdkosten	€ 6.580.822,65	€ 21.385.835,73

Die Geschäftsführer der COFAG haben keine Boni erhalten.

Etwaige Boni der Mitarbeiter betreffen Angelegenheiten der operativen Tätigkeit der COFAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Diese Fragen sind daher von dem in

Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Darüber hinaus wird auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10268/J vom 23. März 2022 verwiesen.

Zu 2.a.:

Auf der Homepage der COFAG werden wöchentlich Statistiken zu allen Produkten und zu der Korrekturmeldung veröffentlicht. Pro Quartal werden auch Daten in die Online-Datenbank der Europäischen Kommission, Transparency Award Module (TAM), veröffentlicht. Es darf auf folgende weiterführende Links verwiesen werden:

- Allgemeine Zahlen: <https://www.cofag.at/>
- Detailinformationen (unterteilt etwa nach Bundesland, Branche, etc.):
<https://www.cofag.at/aktuelle-zahlen.html>
- Korrekturmeldung: <https://www.cofag.at/korrekturmeldung.html>

Zu 2.b.:

Die COFAG benutzt Quantile (bezogen auf die veröffentlichten Daten auf der Homepage) bei der Genehmigungsdauer und dem Auszahlungsbetrag pro Antragsteller. Die COFAG rechnet für diese zwei Kennzahlen den Mittelwert und das Quantil (25%, 50%, 75%, 90%, 95%, 99%, 100%). Den Mehrwert von Quantil-Angaben kann man etwa am rechtsstehenden Beispiel von Mittelwert vs. Quantilen beim Auszahlungsbetrag pro Antragsteller erkennen.

Wenn man also eine reale Einschätzung des Auszahlungsbetrags vornehmen will, muss man Quantile verwenden. Im vorliegenden Beispiel ist der Durchschnittswert sehr hoch (22.212 Euro), 50% der Antragsteller liegen aber weit unter diesem Durchschnittswert, denn diese haben 1.500 Euro und weniger erhalten.

Beispiel Datensatz		
	Antragsteller ID	Auszahlungsbetrag
	1	200
	2	200
	3	320
	4	400
	5	1.000
	6	2.000
	7	3.000
	8	5.000
	9	10.000
	10	200.000
		22.212
Mittelwert		22.212
25% Quantil	25%	340
50% Quantil	50%	1.500
75% Quantil	75%	4.500
90% Quantil	90%	29.000
100% Quantil	100%	200.000

Zu 2.c.:

Zum Stichtag 9. Mai 2022 weist der Verlustersatz folgende Perzentile auf:

- 75%: 125 Tage
- 95%: 163 Tage

Zum Verlustersatz ist zu ergänzen, dass die bei diesem Teil der Fälle längere Bearbeitungsdauer auch an den unternehmensseitig umfassenderen Anträgen liegt, da es sich hierbei zu einem Gutteil um sehr große Fälle handelt.

Zu 3.:

Fragen zur tatsächlichen Ausübung des Einsichtsrechts durch den Beirat der COFAG betreffen Angelegenheiten der Unternehmensorgane, insbesondere des Beirats der COFAG und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Diese Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 4.:

Es wird auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10268/J vom 23. März 2022 verwiesen.

Zu 5.:

Die Einsetzung eines Unterausschusses fällt nicht in die Kompetenz des BMF.

Zu 6.:

Derzeit sind keine weiteren Finanzierungsagenturen in Planung.

Zu 7. bis 9.:

Jeder einzelne Fall, der an das BMF herangetragen wird, wird an die jeweiligen zuständigen Stellen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. In der Regel werden alle einlangenden Anfragen zeitnah beantwortet bzw. erfolgt bei Rückfragen eine direkte

Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller. Bei komplexeren Fällen kann es zu längeren Bearbeitungszeiten kommen, über die der Absender ebenfalls informiert wird. Die Bearbeitung der Fälle obliegt der COFAG bzw. bei Ergänzungsgutachten dem Finanzamt Österreich.

In der Anfragedatenbank sind im Zeitraum von 20. Jänner 2021 bis 25. April 2022 insgesamt 308 Anfragen mit einem der beiden angeführten Begriffe im Betreff eingelangt.

Zu 10. bis 229.:

Sämtliche eingelangten Nachrichten wurden durch das BMF wie oben beschrieben entsprechend zeitnah gesichtet, bearbeitet und beantwortet. Ich darf um Verständnis ersuchen, dass eine Auswertung bzw. Aussage zu einzelnen Anträgen im Rahmen der vorliegenden Anfragebeantwortung aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Einer solchen steht neben datenschutzrechtlichen Erwägungen auch der Umstand entgegen, dass die Bearbeitung der Anträge keinen Gegenstand der unmittelbaren Vollziehung des BMF darstellt.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

